Reichszollblatt

Ausgabe A

Herausgegeben im Reichsfinanzministerium

31. Jahrgang	Berlin, 10. Februar 1936	Nr. 15

Das Reichszollblatt erscheint in zwangloser Folge in zwei Ausgaben mit gleichem Inhalt — Ausgabe A mit zweiseitigem, Ausgabe B mit einseitigem Druck. Der Anhang zum Reichszollblatt (enthaltend die Änderungen im Stand und in den Befugnissen der Dienststellen der Zoll- und der Branntweinmonopolverwaltung) erscheint monatlich zweiseitig bedruckt. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Einzelnummern können nur durch das Reichsverlagsamt in Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4, Fernruf Weidendamm — D 2 — 9265, bezogen werden. Der Preis wird nach dem Umfang berechnet, für den achtseitigen Bogen oder Teile davon 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich Postgebühren. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung. Vierteljährlicher Bezugspreis für das Inland und die dem Postzeitungsabkommen von Madrid beigetretenen Länder: Ausgabe A 2,70 RM, Ausgabe B 3,20 RM, Anhang zum Reichszollblatt 0,60 RM. Für das übrige Ausland wird der Bezugspreis vom Reichsverlagsamt jeweils festgesetzt.

Inhalt: II. Zölle usw.: Einfuhr von zollfreien Sämereien dänischer Erzeugung ..... S. 55
Vogelschutzgesetz ..... S. 55
Änderung der Anleitung für die Zollabfertigung ..... S. 55
III. Verbrauchsabgaben: Gesetz über Außerkraftsetzung des Mineralwassersteuergesetzes und des Schaumweinsteuergesetzes. Vom 4. Februar 1936 ..... S. 55

II. Zölle und sonstiger Verkehr mit dem Auslande

Einfuhr von zollfreien Sämereien dänischer Erzeugung

— Ohne weitere Mitteilung —

Die Vorschriften der Vertragsbestimmungen zu Nr. 21 des Gebrauchszolltarifs über die Zollfreiheit von Sämereien, die auf Grund von Anbauverträgen mit deutschen Züchtern aus dem einzelnen Vertrags- oder meistbegünstigten Staat in das deutsche Zollgebiet eingeführt werden, finden auf Sämereien dänischer Erzeugung unter der Bedingung Anwendung, daß bei der Abfertigung zum freien Verkehr des Zollinlands ein Erlaubnisschein des Hauptzollamts Berlin-Charlottenburg in Berlin nach dem im Reichszollblatt 1934 S. 489 abgedruckten Muster vorgelegt wird.

Sendungen, denen Erlaubnisscheine beigefügt sind, die Rasuren oder textliche Änderungen aufweisen, sind von der vertragsmäßigen Zollbehandlung ausgeschlossen. Wird nur ein Teil der Menge, über die der Erlaubnisschein lautet, eingeführt, so schreibt die Zollstelle die Teilmenge auf dem Erlaubnisschein ab, gibt diesen dem Einführenden zur Verwendung bei der Einfuhr der Restmenge zurück und vermerkt in dem Zollabfertigungspapier, daß der Erlaubnisschein Nr. ... vorgelegen hat. Erledigte Erlaubnisscheine verbleiben bei den Zollabfertigungspapieren.

Die Zollstellen haben zu prüfen, ob es sich bei den zur Abfertigung gestellten Arten von Sämereien um solche handelt, die in dem vorgelegten Erlaubnisschein angegeben sind. In Zweifelsfällen ist diese Übereinstimmung durch Einsichtnahme der Rechnungen, durch Anhören von Sachverständigen oder sonst in geeigneter Weise festzustellen.

RFM. vom 4. Februar 1936 — Z 1400 — 214 II

---

a. Vogelschutzgesetz

Das Reichsgesetz, betreffend den Schutz von Vögeln in der Fassung des Gesetzes vom 30. Mai 1908 (RGBl. S. 317, Anl. f. d. Zollabfertigung Teil I B 5) ist am 1. Februar 1936 außer Kraft getreten (Reichsnaturschutzgesetz vom 26. Juni 1935 § 27, RGBl. I S. 821, 1191).

---

b. Änderung der Anleitung für die Zollabfertigung

— Berichtigungsblätter werden nicht geliefert —

(273. Berichtigung der Handausgabe)

Teil I B 5 — Vogelschutzgesetz — ist zu streichen.

RFM. vom 6. Februar 1936 — Z 1101 — 535 II

III. Verbrauchsabgaben

7. und 13. Schaumwein- und Mineralwassersteuer

Gesetz über Außerkraftsetzung des Mineralwassersteuergesetzes und des Schaumweinsteuergesetzes.

Vom 4. Februar 1936[1])

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

§ 1

Das Mineralwassersteuergesetz vom 15. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 139) und das Schaumweinsteuergesetz vom 31. März 1926 — Artikel VIII § 27 des Gesetzes über Steuermilderungen zur Erleichterung der Wirtschaftslage — (Reichsgesetzbl. I S. 185) werden aufgehoben.

[1]) RGBl. I S. 55.

§ 2

Im Finanzausgleichsgesetz werden folgende Vorschriften gestrichen:

1. im § 21 Abs. 2 die Worte »Mineralwassersteuer (§ 42a)«,
2. der § 42a einschließlich der Überschrift »7. Mineralwassersteuer«,
3. in den §§ 52 und 53 Abs. 3 die Worte », der Mineralwassersteuer (§ 42a)«.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1936 in Kraft.

Berlin, den 4. Februar 1936

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Verlag des Reichsverlagsamts Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.